

Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenberg mit Sachsenberg und Umgebung.

N^o 34.

Donnabends, den 30. April

1853.

Verbot.

An der Außenseite der Mauer, welche den Gefangenhof der hiesigen Froschfeste, ingleichen das zu derselben gehörige Wirthschaftsgehöfte nach Morgen und Morgen-Mitternacht zu umfriedigt, ist die Bewirthschaftung des hinter dem Amtsgebäude befindlichen fiscalischen Feldes am Fußsteig angelegt.

Obgleich derselbe hiernach kein für den öffentlichen Verkehr geöffneter Fußsteig ist, so wird er doch theils zu Versuchen, welche Berührungen mit den Gefangenen im Auge haben, theils dazu gebraucht, entwendete Waldhölzer in weniger bemerkbarer Weise in die Stadt einzuschleppen, indem man jenen Steig als Verbindungsweg zwischen dem Viehweg und der Haynichener, beziehentlich Sachsenbürger Chaussee betrachtet.

Das Justizamt untersagt daher wiederholt das fernere Betreten des obigen Steiges und warnt vor dessen Bemühung unter der Veröffentlichung, daß sich jeder dem Verbot Zuwiderhandelnde der Bestrafung aussetzt.

Selbstständig wird durch dies Verbot der erlaubte Verkehr auf dem Fußsteig zwischen dem Gefangenhofe und dem Garten des Rittergutes Neubau nicht beeinträchtigt.
Frankenberg, am 27. April 1853.

Königlich Sächsisches Justizamt
Genfel.

Bekanntmachung.

Der in Dresden unter der Bezeichnung: „das einstweilige Comité zur Regelung der Auswanderung für Unbemittelte“ bestehende Verein hatte auch in der Stadt Frankenberg durch seinen hiesigen Commissionsar einen Ausruf und Plan zur Betheiligung verbreiten lassen, der auf Ansuchen des ersteren mit einem Exemplar des Intelligenz- und Wochenblattes für Frankenberg im vorigen Jahre zur Veröffentlichung gelangte.

Ob nun wohl in der Nummer 99 desselben vorjährigen Blattes der frühere hiesige Commissionsar des Vereins zu Folge justizamtlicher Bescheidung sich zu einer Bekanntmachung des Inhalts gezwungen sah, daß er

1) nicht nur die Ausgabe von Beitragscheinen der im § 8 des Plans gedachten Art und die Annahme von Geldbeiträgen auf die Scheine und für Zwecke des Vereins eingestellt, sondern auch

2) die bereits gelösten Beitragscheine durch Auszahlung der Beiträge an die Inhaber der Ersteren wiederum einzulösen habe,

so hat doch der obige Verein, welcher ebenmäßig zu einer von ihm selbst ausgehenden Bekanntmachung im Frankenger Wochenblatt dahin:

„daß Ersteres Beides zu geschehen habe“

veranlaßt worden, dem bis jetzt nicht entsprochen, vielmehr wider die Verfügung der unterzeichneten Behörde Recurs eingewendet.

Nachdem jedoch das königliche Ministerium des Innern dies Rechtsmittel verworfen, der behauptete Verein aber sich binnen der ihm angedeuteten Frist zu der von ihm erforderlichen Bekanntmachung